

Startseite · Staat & Gesellschaft · Wirtschaft · Kunst und Kultur · Traditionen · Geschichte

**Regionen · Landkarte · EM 2012 · Nationalparks · Urlaub & Erholung
Reiseführer · Botschaften · Berühmte Polen · Polnische Küche**

LKW für Gewerbe benötigt?

Unbürokratische Leasing-Konzepte - Kontaktieren Sie uns unverbindlich!
LKW-Leasing.Direct-Lease.net



Suchen:

Sie sind hier: [Startseite](#) » [Wirtschaft](#) »

Der Straßentransport in Polen

Information: über das Fahrverbot auf den öffentlichen Straßen in Polen für einige Fahrzeugtypen und über Genehmigung für maßüberschreitende Fahrzeuge.

Mit der Verordnung des polnischen Ministers für Transport und Seewirtschaft (Ifd. Nr.1 des Verzeichnisses der Rechtsvorschriften) wurde das Fahrverbot für die Fahrzeuge mit der zulässigen Gesamtmasse über 12t im folgenden Zeitraum eingeführt:

1. von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr an folgenden gesetzlichen Feiertagen: 1. Januar, 1. und 2. Tag des Osterfestes, 1. und 3. Mai, der 1. Pfingsttag, Fronleichnam, 15. August, 1. und 11. November, 25. und 26. Dezember;
2. von 18.00 bis 22.00 Uhr am Vortag der im Punkt 1 genannten Feiertage;
3. vom 1. Juli bis 31. August, vorbehaltlich des Punkts 1.:
a) freitags von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
b) sonntags von 14.00 bis 22.00 Uhr,
c) sonntags von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
4. Vom 1. bis zum 30. Juni und vom 1. bis zum 30. September - sonntags von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Im bestimmten Zeitraum, wenn die Bitumfahrbahnen der Straßen wegen hohen Temperaturen weich werden, wird zeitweilig auf einem Teil bzw. auf dem ganzen Straßennetz eine Verkehrsbeschränkung für die Lastkraftwagen und die Lastzüge mit der zulässigen Gesamtmasse von über 12t eingeführt - sie dürfen von 11.00 bis 23.00 Uhr nicht fahren. Die Verkehrsbeschränkung gilt nach der Bekanntgabe vom Minister für T.U.S.W, der der Einführung- und Beendigung Termine sowie des territorialen Geltungsbereiches. In dieser Zeit ist eine Informationsstelle in der Generaldirektion der öffentlichen Straßen in Warschau tätig.

Das o.g. Fahrverbote gelten nicht für folgende Fahrzeuge:

1. der Polizei, der Streitkräfte, des Grenzschutzes, der Feuerwehr und der Technischer Hilfe
2. die im Straßen- und Brückendienst eingesetzt werden
3. die in Rettungsaktionen eingesetzt werden
4. die für die Folgenbeseitigung der Naturkatastrophen eingesetzt werden
5. mit leichtverderblichen Gütern und Lebensmitteln gemäß der Anlage zu der Verordnung (Ifd. Nr.1 des Verzeichnisses)
6. mit lebenden Tieren
7. die für Ankauf von Milch, Getreide und Tiere eingesetzt werden
8. die direkt die Seeschiffe mit Kraftstoff bzw. Wasser beschaffen
9. langsamfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge und Traktoren
10. mit den Übertragungsgeräten für Rundfunk- und Fernsehsender
11. mit den Geräten für Massenveranstaltungen
12. die für Pressetransporten eingesetzt werden
13. leere Fahrzeuge nach der Entladung von leichtverderblichen Gütern, lebenden Tieren bzw. Getreide in einer 50 km - Zone vom Entladungsort
14. mit Sendungen der Polnischen Post bzw. vom Ausland für die Polnische Post (einschließlich des Transitverkehrs) eingeführten Sendungen

Diese Fahrverbote gelten nicht für Fahrzeuge die auf das Territorium der Republik Polen außerhalb der Geltungszeit der Fahrverbote bzw. Verkehrsbeschränkung eingefahren worden waren in der 25 km - Zone von dem benutzten Grenzübergang sowie für die auf die Ausfahrt an der Grenze Wartenden Fahrzeuge. Das Fahrverbot gilt nicht für zu- und Abfuhrfahrten im kombinierten Verkehr in der 100 km- Zone vom Terminal und 150 km - Zone vom Seeterminal.

Zugelassene Fahrzeuge

Gemäß der Verordnung (Ifd. Nr. 3 des Verzeichnisses) dürfen die Parameter der Fahrzeuge, die auf den Straßen in Polen verkehren, folgende Größe nicht überschreiten

Google-Anzeigen

Import-Export Polen

www.itl-cargo.de
Komplett- und
Teilladung, Sammelgut.
Kühler- und Planen LKWs

Abschleppdienst Röben

www.kfz-service-roeben.de
Abschlepp-Bergedienst
/Pkw-Lkw-Bus/ Ihr Partner
rund um Oldenburg

Kipper Anhänger

www.brianjamestrailers.de
Sehen Sie die ganz neue
Brian James Kipper-
Programm

LKW Disposition

www.lrs-online.com
Optimieren Sie das Be-
/Entladen durch innovative
Pagertechnologie

Führerschein alle Klassen

vbz-gmbh.de
Start 1-2 monatl. 0421-27
83 140 Bus , LKW , ADR,
Modulschulung

Nachrichten

**Außenministertreffen in
Warschau**
08.05.2013

**"Marsch der Lebenden"
mit Holocaust-
Überlebenden und
Jugendlichen aus aller
Welt**
10.04.2013

**Nach heftigem
Schneefall viele
polnische Haushalte
ohne Strom**
03.04.2013

**Große Empörung über
deutschen TV-Film**
27.03.2013

**Polen freuen sich über
Angela Merkels
polnische Wurzeln**
20.03.2013

Fahrzeugabmessungen

1. Höhe (mit Ladung) - 4,00 m
2. Breite (mit Ladung) - 2,55 m
Die Breite 2,55-3,00 m ist ausnahmsweise gestattet, wenn die Ladung nicht mehr als 23 cm herausragt.
3. Länge (ohne Ladung)
 - a) LKW - 12,00m
 - b) LKW mit Sattelanhänger - 16,50m
 - c) LKW + Anhänger - 18,75 m
 - d) LKW + 2 Anhänger - 22,00 m.

Gesamtmasse

1. LKW ohne Anhänger
 - a) mit 2 Achsen - 16,0t ,
 - b) mit mehr als 2 Achsen - 24,0t
2. LKW + Anhänger (Sattelanhänger)
 - a) mit max. 4 Achsen - 32,0t
 - b) mit mehr als 4 Achsen - 42,0t
 - c) Gelenkbus - 28,0t

Achslast

1. Auf den Straßen mit 2 oder 3-stelligen Nummern und auf den Straßenabschnitten mit 3-stelligen Nummern, die mit einem Schild mit weißen und schwarzen Quadraten am Rande bezeichnet sind, gelten:
 - a) Einzelachse - 100,0 kN
 - b) Achsaggregat mit Achsabstand
 - bis 1,10 m - 57,5 kN
 - 1,11 -1,20m - 65,0 kN
 - 1,21-1,30 m - 72,5 kN
 - über 1,3 m - 80,0 kN
2. Auf sonstigen Straßen
 - a) Einzelachse - 80,0 kN
 - b) Achsaggregat mit Achsabstand
 - bis 1,20 m - 57,5 kN
 - 1,21-1,30 m - 65,0 kN
 - über 1,30 m - 72,5 kN

Hinweis: Wenn der Achsabstand 2,00 m überschreitet, werden die Achsen als Einzelachsen betrachtet. Ein Fahrzeug, dessen nur ein Parameter die o.g. Größen überschreitet, ist als ein maßüberschreitendes Fahrzeug betrachtet.

Die Fahrt eines maßüberschreitenden Fahrzeuges ist nur auf den bestimmten Strecken nur mit einer Sondergenehmigung gestattet, die von folgenden Dienststellen erteilt wird: für das ganze Straßennetz - Hauptdirektor der öffentlichen Straßen, der Region in der die Fahrt beginnt, für die Fahrt in einer Stadt oder in benachbarten Städten - gemäß dem Fahrtbeginn zuständige örtliche Straßenverwaltung, für grenzüberschreitende Transporte - Generaldirektor für öffentliche Straßen (Adresse: 00-921 Warszawa, ul. Wspólna 1/3).

Eine Sondergenehmigung muß mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Fahrtbeginn bei einer zuständigen Dienststelle vom interessierten Transportunternehmen beantragt werden. Das Verfahren und die Grundsätze für die Genehmigungserteilung sowie Genehmigungsarten sind in der Verordnung unter der lfd. Nr. 4 des Verzeichnisses festgestellt. Für die Fahrt eines maßüberschreitenden Fahrzeuges wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr wird für die Überschreitung einzelner Parameter bestimmt und ist von der Größe und Art der Maßüberschreitung abhängig. Die gestammte Gebühr wird als Resultat der Multiplizierung der Gebührensätze von der Verordnung (s. lfd. Nr. 7 des Verzeichnisses) durch Km-Zahl der Fahrtstrecke gerechnet.

Hinweis: Wenn mehrere Achsen eines Achsaggregates die zulässige Achslast überschreiten; wird die Gebühr getrennt für Jede Lastüberschreitung gerechnet. Hinweis: Ein LKW kann auf den Straßen von der Polizei und den Straßendienst kontrolliert werden !

Falls ein Fahrzeug mit Maßüberschreitung ohne gültige Genehmigung festgestellt wird, muss der Transportunternehmer gemäß der Verordnung über die Straßengebühren (s. Nr. 7 des Verzeichnisses) eine hohe Strafe zahlen.

Außerdem kann das Fahrzeug bis zur Genehmigungserteilung und Fahrtstreckebestimmung oder bis es zum Normalstand gebracht wird gehalten werden. Außer den o.g. Gebühren muss jeder LKW, der einen internationalen Transport durchführt, unabhängig vom Zulassungsstaat, eine Gebühr für die Benutzung der Straßen im internationalen Verkehr entrichten.

Das gilt nicht für die PKW mit max. 5 Sitzplätzen (einschließlich des Kraftfahrers).

Es werden folgende Gebühren erhoben: Tages-, Wochen-, Monats-, 6-Monats und Jahresgebühr.

Die Gebühren können von folgenden Dienststellen erhoben werden:

- a) Büro für die Bedienung des internationalen Transportes (BOTM) - für

polnische und ausländische Transportunternehmen,
b) Zollgrenzstellen- für ausländische Transportunternehmen,
c) Zollstellen im Binnenland - für polnische und ausländische Transportunternehmen,
d) Tankstellen (nur Tages- und Wochengebühr) - für polnische und ausländische Transportunternehmen,
e) polnische Verbände der Transportunternehmen - erst nach der Schließung entsprechender Vereinbarung mit BOTM.
Die Gebührenhöhe, Zahlungsweise und dafür berechtigten Dienststellen sowie die Muster der Gebührcarten, die ein Belag für die entrichtete Gebühr sind, sind in der Verordnung unter der lfd. Nr. 10 des Verzeichnisses festgelegt.

Straßengebühren

Die Gebühr muss ab 1.1.2002 für Kraftfahrzeuge mit zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t für die Benutzung der Landesstraßen in Polen bezahlt werden. Egal ob sie mit oder ohne Ladung fahren. Die Gebühr kann bei Einreise nach Polen im Grenz - Zollämter bezahlt werden.

Weiterführende Anzeigen

Fahrverbot

verkehr-fachanwalt.de

Ihr Fachanwalt für Verkehrsrecht hilft schnell & kompetent!



Lkw Transporte

www.trans.eu

Transportbörse mit 100000 Angeboten 30 Tage
Gratis Testen



Gefahrgut Online-Seminare

weka.de/online-seminare

Unkomplizierte und zeitsparende Weiterbildung -
jetzt informieren!



Logistiksoftware-Soloplan

www.soloplan.de/Logistikprogramm

Eines der führenden Soft- wareunternehmen für
Logistik!

